

Bettag 2019

Impulsreferat Felix Hafner

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zum heutigen Bettagsabend und zum Podiumsgespräch zum Thema:

«‘Ohne uns läuft (fast) nichts!’ Der Beitrag der Glaubensgemeinschaften für die Gesellschaft»

Inwiefern kann ich dieser Aussage zustimmen? Ist es tatsächlich so, dass in der Gesellschaft ohne die Beiträge der Glaubensgemeinschaften (fast) nichts läuft?

Ich möchte mich im Folgenden mit dieser Frage beschäftigen. Dabei stehen für mich als Juristen und Staatsrechtler nicht nur die Beiträge der Glaubensgemeinschaften an die Gesellschaft, sondern vor allem auch diejenigen an den Staat zur Diskussion. Welchen Nutzen zieht der Staat aus den Beiträgen von Glaubensgemeinschaften? Und welches Interesse hat er am Bestehen und an der Förderung von Glaubensgemeinschaften?

Eine auf den ersten Blick überzeugende Antwort auf diese Fragen gibt der vom früheren deutschen Staatsrechtslehrer und Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde formulierte Satz:

«Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.»¹

¹ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M.1991, S. 112 (Wiederabdruck aus Säkularisation und Utopia. Erbracher Studien, Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967).

Was meinte Böckenförde mit seiner berühmten und viel zitierten, auch Böckenförde-Paradox oder -Diktum genannten These?

Böckenförde bezog sich damit auf die Tatsache, dass sich der freiheitlich demokratische Rechtsstaat aufgrund der von ihm garantierten Freiheitsrechte – insbesondere auch der Religionsfreiheit – keiner bestimmten Wertordnung, keiner bestimmten politischen Ausrichtung, Weltanschauung oder Religion verschreiben darf, die er mit Rechtszwang durchsetzt. Als säkularer Staat muss er sich mit anderen Worten politisch, weltanschaulich und religiös neutral verhalten.

Ohne Werte, d.h. ohne Vorstellungen darüber, wie Staat und Gesellschaft konkret politisch zu gestalten sind, kann jedoch der demokratische Rechtsstaat nicht existieren. Er braucht für sein Bestehen und seine Entwicklung soziale Kräfte, die bestimmte Wertvorstellungen formulieren und diese in den öffentlichen Diskurs einbringen.

Besonders in der Schweiz, deren politisches System direktdemokratische Elemente kennt, gestalten und prägen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit ihren unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen den Staat und seine Gesetzgebung. Sie sind zusammen mit den von ihnen gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentariern für die staatliche Gesetzgebung verantwortlich. Sie bilden die tragenden Bindekräfte im Gemeinwesen und damit die Voraussetzung dafür, dass Staat und Gesellschaft gut funktionieren.

Böckenförde formulierte seine These im Jahr 1967. Es war die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und der Zweiteilung der Welt in den kommunistischen Ostblock und in die demokratischen Rechtsstaaten im Westen. Die Kirchen gehörten damals nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz zu den zentralen, sozialen Kräften, welche die in der Gesellschaft vorherrschenden Werte massgeblich prägten. Böckenförde hatte bei

seiner These somit primär die Christen und christlichen Kirchen vor Augen.

Betrachtet man die Ausgangslage heute, so ist die Palette gesellschaftsprägender und damit staatsgestaltender Kräfte erheblich vielfältiger geworden. Neben die traditionell in der Gesellschaft wirkenden Kirchen und Religionsgemeinschaften sind – nicht zuletzt auch migrationsbedingt – neue Glaubensgemeinschaften getreten.

Viele Menschen gehören heute aber keiner Glaubensgemeinschaft mehr an. Im Kanton Basel-Stadt etwa bezeichnet sich rund die Hälfte der Bevölkerung als konfessionslos. Die Glaubensgemeinschaften spielen somit keine dominante Rolle mehr unter den sozialen Kräften, welche Staat und Gesellschaft prägen. Ihre Beiträge an die Gestaltung des Gemeinwesens besitzen daher kein Alleinstellungsmerkmal mehr. Man könnte deshalb bezogen auf den Titel «Ohne uns läuft (fast) nichts!» auch den gegenteiligen Schluss ziehen und feststellen, dass auch ohne uns «(fast)» alles läuft.

Allerdings ist das in Klammern gesetzte Wort «(fast)» zu beachten: Auch für die gegenteilige Aussage gilt nämlich, dass auch ohne die Glaubensgemeinschaften nur «(fast)» alles in der Gesellschaft läuft. Das in Klammern gesetzte Wort «fast» stellt denn auch keine zu vernachlässigende oder gar wegzudenkende Nuance im Titel dar. Es bringt vielmehr die Grundproblematik des Verhältnisses der Glaubensgemeinschaften zum Staat und zur Gesellschaft zum Ausdruck. Religion besitzt nämlich im Unterschied zu anderen gesellschaftlichen Phänomenen wie etwa Sport oder Kultur immer noch einen speziellen Status in der Gesellschaft und vor allem auch im staatlichen Recht. Offenbar werden Religion und Glaubensgemeinschaften weiterhin als gesellschaftliche Kräfte wahrgenommen, die bewirken, dass in Staat und Gesellschaft zumindest etwas läuft.

Diese spezielle Stellung der Religion und der Glaubensgemeinschaften äussert sich darin, dass in Gestalt der Religionsfreiheit

für religiöse Erscheinungsformen in der Bundesverfassung und in den Verfassungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, aber auch auf europäischer und weltweiter Ebene, ein eigenes Freiheitsrecht gewährleistet wird. Freiheitliche Rechtsstaaten – so auch die Schweiz und die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft – besitzen ein Religionsverfassungsrecht, das sie unter Umständen sogar berechtigt, gewisse Glaubensgemeinschaften besonders zu unterstützen und zu fördern.

So hat der Kanton Basel-Stadt sowohl die drei christlichen Kirchen – d.h. die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche – als auch die Israelitische Gemeinde öffentlich-rechtlich anerkannt und diesen Glaubensgemeinschaften dabei das Recht übertragen, von ihren Mitgliedern Steuern erheben zu dürfen. Zudem kennt der Kanton Basel-Stadt neben der öffentlich-rechtlichen auch die kantonale Anerkennung. Bislang sind die der Anthroposophie nahestehende Christengemeinschaft, die Neuapostolische Kirche und die Alevitischen Gemeinschaften kantonale anerkannt worden. Im Unterschied zu den öffentlich-rechtlichen bleiben diese kantonale anerkannten Glaubensgemeinschaften privatrechtlich organisiert und können von ihren Mitgliedern keine Steuern erheben.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die evangelisch-reformierte Kirche, die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Kirche ebenfalls öffentlich-rechtlich anerkannt. Eine kantonale Anerkennung, wie sie der Kanton Basel-Stadt geschaffen hat, kennt der Kanton Basel-Landschaft nicht.

Die Frage drängt sich auf, weshalb die religiöse Betätigung vom Staat speziell behandelt wird. Diese Frage lässt sich in zweierlei Hinsicht beantworten, je nachdem, ob der Beitrag der Glaubensgemeinschaften für die Gesellschaft als Vorteil oder ob er als Nachteil erachtet wird.

So stellen die Glaubensgemeinschaften zum einen – und dies ist ihre vorteilhafte und nützliche Seite – eine Bereicherung für Staat und Gesellschaft dar, indem sie sich als soziale Integrationsfaktoren erweisen. Sie bieten den Menschen ein Gefühl der Sinnstiftung, der Geborgenheit und Heimat an. Insofern nehmen vor allem auch die neu in unserem Gemeinwesen wirkenden Glaubensgemeinschaften eine wichtige Funktion wahr. Sie helfen dadurch mit, Migrantinnen und Migranten in die bestehende Gesellschaft zu integrieren.

Auch wenn die einzelnen Glaubensgemeinschaften nicht oder nicht mehr über viele Mitglieder verfügen, gehören sie daher noch immer zu wichtigen Akteuren in der Gesellschaft, die das Gemeinwesen in vielfacher Hinsicht prägen.

Dies gilt auch für die traditionellerweise in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wirkenden und vom Kanton öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften. Ihre Mitglieder machen zwar etwa im Kanton Basel-Stadt zusammen nur noch rund einen Drittel der Gesamtbevölkerung aus. Sie nehmen aber mit ihren vielfältigen sozialen Aktivitäten und mit ihrem kulturellen Angebot trotz stark gesunkener Mitgliederzahl noch immer massgeblich an der Gestaltung des Gemeinwesens teil und tragen damit erheblich zum sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft bei. Dazu ist auch ihr sozialpolitisches Engagement zu zählen, wenn sie ihre kritische Stimme gegenüber gesellschaftlichen Missständen oder Mängeln in der staatlichen Gesetzgebung erheben.

Zum anderen werden Religionen vom Staat deshalb speziell behandelt, weil ihre Aktivitäten je nachdem auch zum Nachteil für Staat und Gesellschaft reichen können. Glaubensgemeinschaften können zu einer Herausforderung, ja sogar zu einem Risiko für das Gemeinwesen werden. Dies trifft dann zu, wenn sie zu Gewalt neigen und sich der Staat deshalb gezwungen sieht, entweder mit strafrechtlichen Massnahmen einzugreifen oder gar bestimmte Gruppierungen – wie etwa im Falle des IS – ganz zu verbieten.

Aber auch wenn sich Glaubensgemeinschaften friedlich verhalten, können sie mit den zum Teil auch durch das staatliche Recht geschützten und an den Menschenrechten orientierten Wertvorstellungen in Konflikt geraten. Dies ist etwa dann der Fall, wenn in ihren Wertordnungen Diskriminierungen von Frauen oder homosexuellen Menschen vorkommen, wenn sie somit Wertvorstellungen vertreten, welche jenen, die dem an den Menschenrechten orientierten Verfassungsstaat zugrunde liegen, diametral widersprechen. Soweit sie solche diskriminierenden Ungleichbehandlungen vertreten bzw. auch in ihrer eigenen Organisation etabliert haben, sind sie dazu aufgerufen, davon Abstand zu nehmen und diese zu beseitigen. Es besteht sonst die Gefahr, dass sie als soziale Denkmäler, die aus vergangenen Zeiten stammen, oder gar als inhumane und für das Gemeinwesen schädliche Parallelgesellschaften wahrgenommen werden.

Daran anknüpfend möchte ich abschliessend nochmals auf die eingangs erwähnte These von Ernst-Wolfgang Böckenförde zurückkommen. Meine kurzen Ausführungen machen deutlich, dass man diese These auch kritisch hinterfragen kann. So kann man feststellen, dass es letztlich der Staat selbst ist, der mit seinen Freiheitsgewährleistungen und seinem Recht die Voraussetzungen schafft, von denen er lebt. Diese Feststellung gilt insbesondere auch in Bezug auf die Glaubensgemeinschaften, zumal der Staat die Religionsfreiheit garantiert und dadurch die Voraussetzung schafft, dass sich Glaubensgemeinschaften in der Gesellschaft frei entfalten und ihre für das Gemeinwesen vorteilhaften und nützlichen Beiträge leisten können.

Zugleich begrenzt er aber auch mit seinem Recht das freie Wirken von Glaubensgemeinschaften und beeinflusst vor allem auch bei ihrer Förderung ihr Wirken für die Gesellschaft. Er gestaltet dadurch die Voraussetzungen, von denen er lebt, erheblich mit. So fördert der Staat nicht alle Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern primär nur solche, die er aus seiner Sicht für nützlich und im öffentlichen Interesse liegend hält.

Dabei entscheidet etwa bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung im Kanton Basel-Stadt die Mehrheit der stimmberechtigten Kantonsbevölkerung darüber, welche Glaubensgemeinschaften von Nutzen sind und daher im öffentlichen Interesse liegen, weil für die öffentlich-rechtliche Anerkennung eine Kantonsverfassungsänderung mit obligatorischem Verfassungsreferendum erforderlich ist. Bei der kantonalen Anerkennung liegt der Entscheid beim Grossen Rat, d.h. beim Parlament.

Im Kanton Basel-Landschaft beschliesst gemäss dem Kirchengesetz das Parlament über eine Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung. Dabei dürfen nur solche Glaubensgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden, die ein christliches oder jüdisches Glaubensbekenntnis vertreten, was allerdings diskriminierend ist, weil damit etwa islamische Gemeinschaften allein wegen ihrer Glaubensorientierung von vornherein von der öffentlich-rechtlichen Anerkennung ausgeschlossen werden.

Der Staat verlangt für seine Förderung zudem auch Anpassungsleistungen, die etwa darin liegen, dass sich öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften demokratisch und rechtsstaatlich organisieren müssen, wenn sie von ihren Mitgliedern Steuern erheben wollen. Man könnte also überspitzt formuliert feststellen, dass die Glaubensgemeinschaften von Voraussetzungen leben, die sie selbst nicht garantieren können, weil diese Voraussetzungen primär vom Staat und seinem demokratisch gesetzten Recht definiert werden.

Zusammenfassend kann man somit festhalten, dass sich Staat und Glaubensgemeinschaften gegenseitig beeinflussen. Für das Gemeinwesen stellen die Werte generierenden und integrierend wirkenden Beiträge der Glaubensgemeinschaften eine wichtige Bereicherung dar. Umgekehrt sind die Glaubensgemeinschaften im Hinblick auf ihre freie Entfaltung in der Gesellschaft und vor allem auch ihre Unterstützung und Förderung auf

die den Staat und seine Gesetzgebung mitgestaltenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger angewiesen.

Im Zentrum stehen somit die einzelnen Menschen. Die Glaubensgemeinschaften gestalten zusammen mit anderen sozialen Akteuren die Gesellschaft zum Wohlergehen aller Menschen in unserem Gemeinwesen.

In der Kuppel des Bundeshauses steht der besonders im 19. Jahrhundert in der schweizerischen Eidgenossenschaft häufig zitierte lateinische Spruch «Unus pro omnibus, omnes pro uno». Auf Deutsch übersetzt lautet er: «Einer für alle, alle für einen».

Dieser Spruch kann durchaus auch zum Leitmotiv für das Verhältnis der Glaubensgemeinschaften zu Gesellschaft und Staat genommen werden. Wenn und soweit sich die Glaubensgemeinschaften um die Menschen in der Gesellschaft kümmern, werden sich diese auch für die Glaubensgemeinschaften interessieren und wird der Staat die Glaubensgemeinschaften auch für förderungswürdig halten und unterstützen.

Ohne uns läuft nichts, ohne uns läuft alles, wie erwähnt jeweils nur fast.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf die nun folgende Podiumsdiskussion!

